

# **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Mügeln**

## **(Elternbeitragssatzung)**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Mügeln am 26.10.2023 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Mügeln im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Tagespflege im Gebiet der Stadt Mügeln betreut werden, gilt § 4 der Satzung.

### **§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Mügeln werden monatlich Elternbeiträge und weitere Entgelte erhoben.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht grundsätzlich bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung.

Der 1. Monat nach Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung gilt als Eingewöhnungszeitraum. Im Eingewöhnungszeitraum werden die Kosten für eine 4,5stündige Betreuung seitens des Trägers übernommen. Die Kosten der Betreuungszeit, die über eine 4,5stündige Betreuung hinausgehen, sind durch die Personensorgeberechtigten zu tragen.

Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.

Sätze 2 bis 4 gelten nicht für Horteinrichtungen.

- (3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (4) Bei der Aufnahme von Kindern in eine Horteinrichtung in der Stadt Mügeln am Schuljahresbeginn, wobei der Wechsel nicht innerhalb der kommunalen

Einrichtungen der Stadt Mügeln erfolgt, wird bei einer Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats der hälftige Elternbeitrag erhoben.

- (5) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. von Elternbeiträgen nach § 4 Absatz 8 der Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (6) Krankheit, Kur und Urlaub/Ferien des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für die zeitweise Schließung sowie die Einschränkung von Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.
- (7) In Ausnahmefällen (z.B. Kur oder Krankheit länger als 1 Monat andauernd) entscheidet der Träger auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen über eine andere Regelung.

### **§ 3**

#### **Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Bemessungsgrundsätze und Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.
- (2) Die Stadt Mügeln veröffentlicht die Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG des jeweils vergangenen Jahres bis zum 30.06. des laufenden Jahres im Amtsblatt der Stadt Mügeln (Mügelner Anzeiger).

Auf dieser Grundlage werden die Elternbeiträge entsprechend den folgenden Bestimmungen jährlich mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres neu festgesetzt und spätestens bis zum 30.09. des laufenden Jahres im Amtsblatt der Stadt Mügeln (Mügelner Anzeiger) veröffentlicht.

- (3) Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt je Kind
  1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 21 Prozent der zuletzt bekanntgemachten Betriebskosten pro Monat,
  2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 30 Prozent der zuletzt bekanntgemachten Betriebskosten pro Monat,
  3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 30 Prozent der zuletzt bekanntgemachten Betriebskosten pro Monat.

- (4) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Absatz 3 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Absatz 3.
- (5) Ergeben sich nach der Berechnung der Elternbeiträge anteilige Cent-Beträge, werden diese nach folgenden Regeln abgerundet („geglättet“):
  - Ist die Ziffer der 2. Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4, erfolgt eine Abrundung auf volle 10 Cent.
  - Ist die Ziffer der 2. Nachkommastelle eine 6, 7, 8 oder 9, erfolgt eine Abrundung auf volle 5 Cent.
- (6) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig Kindertageseinrichtungen in der Stadt Mügeln besuchen, ermäßigt sich der nach Abs. 3 und 4 gebildete Elternbeitrag wie folgt:
  1. für das zweitälteste Kind auf 60 v.H.,
  2. für das drittälteste Kind auf 20 v.H..
  3. Für jedes weitere Kind entfällt der Elternbeitrag.
- (7) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag um 10 v.H. der Beiträge nach Abs. 3, 4 und 6. Unverheiratete, in häuslicher Gemeinschaft lebende Eltern bzw. Partner sind der Ehe gleichgestellt.
- (8) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Abs. 3 und 4 erhoben.
- (9) Die an einem Tag nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit kann nicht auf einen anderen Tag übertragen werden.
- (10) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge je Betreuungsformen und -zeiten ist in der jährlichen Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 2 ausgewiesen.

## **§5**

### **Bemessungsgrundsätze und Höhe der weiteren Entgelte**

- (1) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgender Berechnung erhoben:
  - Bekanntgemachte Betriebskosten geteilt durch 195 Betreuungsstunden/Monat
- (3) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, werden weitere Entgelte nach folgender Berechnung erhoben:

- Bekanntgemachte Betriebskosten mal Anzahl der betreuten Kinder pro Erzieher gemäß Personalschlüssel aus § 12 Abs. 2 SächsKitaG geteilt durch 195 Betreuungsstunden/Monat
- (4) Ergeben sich nach der Berechnung der weiteren Entgelte anteilige Cent-Beträge, werden diese nach folgenden Regeln abgerundet („geglättet“):
- Ist die Ziffer der 2. Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4, erfolgt eine Abrundung auf volle 10 Cent.
  - Ist die Ziffer der 2. Nachkommastelle eine 6, 7, 8 oder 9, erfolgt eine Abrundung auf volle 5 Cent.
- (5) Für Kinder mit einem Betreuungsvertrag im Hort werden für die längeren Betreuungszeiten in den Schulferien oder an unterrichtsfreien Tagen von bis zu 9 Stunden täglich keine zusätzlichen Beiträge erhoben.
- (6) Die Höhe der zu entrichtenden weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten ist in der jährlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 ausgewiesen.

## **§ 6**

### **Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Stadt Mügeln festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder der Kindertageseinrichtungen der Stadt Mügeln ist monatlich am 15. des laufenden Monats fällig.
- (3) Weitere Entgelte werden mit Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 7**

### **Übergangsregelung**

- (1) Die auf der Grundlage dieser Satzung festgesetzten Elternbeiträge und weiteren Entgelte werden erstmals zum 01.01.2024 gültig. Die Höhe der ab dem 01.01.2024 zu entrichtenden Elternbeiträge und weiteren Entgelte wird in der Bekanntmachung der Elternbeiträge im Amtsblatt der Stadt Mügeln (Mügelner Anzeiger) veröffentlicht, erstmals bis spätestens zum 15.12.2023.
- (2) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an bis zum 31.12.2023 wird die Höhe der Elternbeiträge und der weiteren Entgelte auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Mügeln (Beitragssatzung) vom 15.12.2016 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 27.10.2022 festgesetzt und in der Anlage zu dieser Satzung ausgewiesen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Mügeln vom 16.12.2016 sowie die Änderungssatzungen außer Kraft.

Mügeln, den 27.10.2023



Ecke  
Bürgermeister



## Anlage zu § 7 Abs. 2

### Elternbeiträge und weitere Entgelte im Zeitraum 18.11.2023 bis 31.12.2023

<b>Kinderkrippe</b>	<b>9 h</b>	<b>6 h</b>	<b>4,5 h</b>
1. Kind	231,10 €	154,05 €	115,50 €
2. Kind 60 %	138,65 €	92,40 €	69,30 €
3. Kind 20 %	46,20 €	30,80 €	23,10 €
ab 4. Kind	beitragsfrei		

Alleinerziehende (10 % weniger)

1. Kind	207,95 €	138,65 €	103,95 €
2. Kind 60 %	124,75 €	83,20 €	62,40 €
3. Kind 20 %	41,60 €	27,70 €	20,80 €
ab 4. Kind	beitragsfrei		

<b>Kindergarten</b>	<b>9 h</b>	<b>6 h</b>	<b>4,5 h</b>
1. Kind	135,50 €	90,30 €	67,75 €
2. Kind 60 %	81,30 €	54,20 €	40,65 €
3. Kind 20 %	27,10 €	18,05 €	13,55 €
ab 4. Kind	beitragsfrei		

Alleinerziehende (10 % weniger)

1. Kind	121,95 €	81,30 €	60,95 €
2. Kind 60 %	73,15 €	48,75 €	36,55 €
3. Kind 20 %	24,35 €	16,20 €	12,15 €
ab 4. Kind	beitragsfrei		

<b>Hort</b>	<b>6 h</b>	<b>5 h</b>
1. Kind	73,15 €	60,95 €
2. Kind 60 %	43,85 €	36,50 €
3. Kind 20 %	14,60 €	12,15 €
ab 4. Kind	beitragsfrei	

Alleinerziehende (10 % weniger)

1. Kind	65,80 €	54,80 €
2. Kind 60 %	39,45 €	32,85 €
3. Kind 20 %	13,15 €	10,95 €
ab 4. Kind	beitragsfrei	



## Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde und Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

